

Satzung

über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Nieder-Olm

vom 5. Juli 1996

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - Kinder und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 166) und des Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 143) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nieder-Olm in seiner Sitzung am 26.02.1996 folgende Satzung, geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassungs- und Kostenregelung für die Kindertagesstätten, beschlossen:

§ 1

Träger

- (1) Die Ortsgemeinde Nieder-Olm unterhält für die Kinder der mit Hauptwohnsitz in Nieder-Olm und Sörrenloch gemeldeten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teilzeit- und Ganzzzeitkindertagesstätten).
- (2) Die Aufnahme in eine der Kindertagesstätten erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 2

Aufgaben

Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 - GVBl. S. 79 und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3

Aufnahmen

- (1) Aufgenommen werden in die Kindertagesstätten Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben alle Kinder, die bis zum 01.08. des Jahres ihr 3. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Nieder-Olm oder Sörrenloch gemeldet sind. Die Vorschriften des SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes bleiben unberührt.
- (3) Das Recht auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte richtet sich nach § 5 i. V. m. § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.
Für die Kindertagesstätten wird die Aufnahme begrenzt durch die im Kindertagesstättengesetz bzw. von der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz) festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen.

Ist der Bedarf an Plätzen für Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gedeckt und stehen noch zusätzliche Plätze zur Verfügung, richtet sich die Aufnahme nach der in dieser Satzung festgelegten Prioritätenliste.

Die Entscheidung trifft der Träger der Kindertagesstätte in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.

- (4) Für die in § 3 Abs. 3 Satz 3 genannten Fälle und die Vergabe der Ganztagsplätze erfolgt die Aufnahme vorrangig nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit.

Es sind folgende Prioritäten zu beachten:

1. Kinder, bei denen eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist,
 - 2.1 Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
 - 2.2 Kinder, deren beide Eltern sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist,
 - 2.3 Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
 3. Kinder, deren Geschwister dieselbe Kindertagesstätte besuchen,
 4. die jeweils ältesten Kinder der Anmeldeliste
 5. alle übrigen Kinder.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches nicht älter als zwei Wochen sein darf, abhängig gemacht werden. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist (§§ 44, 45 Bundesseuchengesetz).

§ 4

Umfang der Aufsichtspflicht

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. endet beim Verlassen der Grundstücke.

Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Elternbeiträge erhoben (§ 13 Kindertagesstättengesetz). Diese werden einheitlich durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen festgesetzt.
- (2) In Ganzzzeitkindertagesstätten ist die Verpflegungspauschale hinzuzurechnen. Diese ist ein Durchschnittswert, die auf der Grundlage von 12 Monaten basiert. Bei der Festsetzung wurden Ferien, Schließungen usw. berücksichtigt.
- (3) Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig von Aufnahme- und Abgangsdatum.
- (4) Eine anteilige Kürzung bzw. Rückzahlung der Beiträge aufgrund vorübergehender Schließungen der Kindertagesstätten wegen höherer Gewalt oder Streik erfolgt nicht.

§ 6 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (2) Die Elternbeiträge sind im voraus jeweils zum ersten eines Monats zu entrichten.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zum Ende eines Monats möglich. Sie müssen bis zum 5. eines Monats vorliegen, in dem die Abmeldung erfolgen soll.
- (4) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet. Es gilt die gleiche Frist wie unter Punkt 3.

§ 7 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden,

wenn wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird,
und/oder

wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
und/oder

andere Personen hierdurch gefährdet sind,
und/oder

die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann
und/oder

die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 8

Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

Eine Übernahme der Elternbeiträge richtet sich nach § 13 Abs. 2 letzter Satz Kindertagesstättengesetz.

§ 9

Regelung von Einzelheiten

Der Träger der Kindertagesstätten ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z. B. Öffnungszeiten, Ferienregelung, durch die Benutzungsordnung zu regeln.

§ 10

Steuerbegünstigte Zwecke

Mit dem Betrieb der Kindertagesstätte werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ortsgemeinde Klein-Winternheim als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Ortsgemeinde Nieder-Olm nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, 05.07.1996

Bouteraa
Ortsbürgermeister